

**Stadt Aulendorf
Landkreis Ravensburg**

1. Änderung der Friedhofsordnung vom 24.04.2017

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 Bestattungsgesetz in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 03.06.2019 die nachstehende Änderung der Friedhofsordnung als Satzung beschlossen.

Artikel 1

§ 11 Reihengräber wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 1 wird hinzugefügt.

bzw. 15 Jahren bei Urnen zugeteilt werden.

In Abs. 2 wird in Satz 1 hinzugefügt.

c) Reihenrasengräber.

In Abs. 2 wird der Satz 3 hinzugefügt

Bei Reihenrasengräbern unter c) erfolgt die Bestattung in einer Rasenfläche. Am Kopfende der Grabstätte kann ein stehendes Grabmal aufgestellt werden, sowie Blumen und sonstige Trauerspenden abgelegt werden. Für die Errichtung des Grabmals hat der Nutzungsberechtigte zu sorgen. Die Anlage und Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Gemeinde.

§ 12 Wahlgräber wird wie folgt geändert:

Abs. 13 wird wie folgt geändert:

In Wahlgräbern können auch bis zu 2 Urnen je Einzelgrabfläche, in Tiefgräbern 1 Urne, beigesetzt werden.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Buchstabe e wird wie folgt geändert:

e) Urnenwahlfamilienbaumgräber

die Beisetzung erfolgt in einer Rasenfläche unter einem Baum. Der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum wird in Form einer Bronzegussschrifttafel an einer Grabtafel angebracht, welche der Nutzungsberechtigte bei einer durch die Stadt genannten Firma erwerben kann. Es können 8 Urnen je Familienbaumgrab beigesetzt werden. Die Pflege der Grabstätte erfolgt durch die Stadt.

§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Auf Rasenwahl- und Rasenreihengrabstätten sind nur stehende Grabmale, im mit Trittplatten eingefassten Stell- und Ablagebereich (Beet) bzw. am Kopfende des Rasenreihengrabes ohne Beet, bis zu folgenden Größen zulässig:

- Höhe 0,90 m, Breite 0,50 m, Stärke 0,20 m oder
- Stelen Höhe 1,10 m, Breite 0,30 m, Stärke 0,20 m

§ 21 Allgemeines wird wie folgt geändert:

Abs. 4 wird wie folgt neu geändert:

Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts. Ausgenommen hiervon sind Wahlrasengräber, Reihenrasengräber, Urnenwahlfamilienbaumgräber, Urnenwahlgemeinschaftsbaumgräber und Urnenwahlrasengräber. Das Herrichten und die Pflege dieser Grabarten werden von der Gemeinde übernommen. Bei den zuvor genannten Grabarten sind Blumen und sonstige Trauerspenden auf nachfolgend genannten Flächen abzulegen:

Wahlrasengräber:

in der Staudenpflanzung zwischen den Trittplatten

Reihenrasengräber:

direkt am Grabstein am Kopfende

Urnenwahlfamilienbaumgräber:

zwischen Grabtafel und Baumstamm

Urnenwahlgemeinschaftsbaumgräber:

auf der Ablagefläche beim bereitgestellten Grabmal

Urnenwahlrasengräber:

auf der zentralen Ablagefläche

Anonyme Urnenreihengräber:

beim zentralen Gedenkstein

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft

Aulendorf, 03.06.2019

Matthias Burth
Bürgermeister